

Ersatz für Ausgabe 02.04.2014

ALLGEMEINE EIGNUNGSANFORDERUNGEN DER WIENER STADTWERKE

**bei Vergaben im klassisch öffentlichen Bereich
gemäß BVergG 2006 idgF**

Fortsetzung
WSTW 4310 Teil 1 Seiten 2 bis 3

1 Eignungsanforderungen an die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer

1.1 Allgemeines

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer wie auf Frauen gleichermaßen.

Mitarbeiter des Bewerbers/Bieters, die mit Vertretern des AG Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache zu stellen.

1.1.1 Nachweise

Nachweise in Deutsch sind im Original oder in Kopie beizulegen. Fremdsprachige Nachweise sind in Kopie und in beglaubigter Übersetzung beizulegen. Die Erbringung des Nachweises kann auch durch ein in Österreich allgemein zugängliches Verzeichnis eines Dritten erfolgen (z.B. ANKÖ). In diesem Fall ist die entsprechende Mitgliedsnummer zu nennen.

Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt durch den Auftraggeber (AG) eine Prüfung der Eignung der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer. Die dazu erforderlichen Nachweise sind, sofern sie nicht in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten erfasst sind, über Anforderung des AG diesem umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Evidenthaltung der gewerbe- und unternehmensrechtlichen Unterlagen, der Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstiger Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Bewerber, Bieter bzw. Subunternehmer erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

1.1.2 Zeitpunkt der Eignung

Die Bieter und alle namhaft gemachten Subunternehmer müssen beim offenen Verfahren für die von ihnen zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung geeignet sein. Bewerber, die zu einer Angebotsabgabe eingeladen werden, müssen grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt für die zu erbringenden Leistungen geeignet sein.

1.1.3 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerber- und Bietergemeinschaften müssen die Anforderungen für Befugnis und Zuverlässigkeit für jedes Mitglied erfüllt sein. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben im Falle der Angebotslegung durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bewerber/Bieter oder Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft – haben diese Bewerber/Bieter nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, wird die Bewerbung/das Angebot im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

1.1.4 Weitergabe an Subunternehmer und verbundene Unternehmen

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind alle Teile des Auftrages, die im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer vergeben werden sollen und die dafür vorgesehenen Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Dieser Absatz gilt auch dann, wenn Teile des Auftrags oder der Gesamtauftrag an verbundene Unternehmen weiter gegeben werden.

1.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch einen Subunternehmer oder ein verbundenes Unternehmen zu substituieren, ist eine Garantieerklärung des Subunternehmers oder des verbundenen Unternehmens beizubringen.

Sofern nicht anders angegeben ist zusätzlich die Zusage einer im EWR niedergelassenen Bank zur Abgabe einer Bankgarantie (Promesse) beizubringen.

Sofern vom AG Nachweise über die technische Leistungsfähigkeit verlangt werden und diese teilweise oder gänzlich durch einen/mehrere Subunternehmer erbracht wird/werden, ist von diesem/diesen jedenfalls eine Erklärung abzugeben, die erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Zum Nachweis der Eignung werden in jedem Fall festgelegt bzw. zur Beurteilung herangezogen:

1.2.1 Befugnis:

- (1) Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis
- (2) Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB, ob eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7k AVRAG zuzurechnen ist.
Diese Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

Wird vom Auftraggeber eingeholt.

1.2.2 finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

KSV Rating für „Gesamtbewertung/Ausfallsrisiko“ KSV-Rating für Bewerber/Bieter oder Bewerber-/Bietergemeinschaften (alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft) nicht schlechter 399 oder eine gleichwertige Bonitätsstufe einer anderen gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle, sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Ausschreibung keine anderslautenden Festlegungen getroffen sind.

Bei Bietergemeinschaften wird das nach den Gesamtumsätzen ohne USt. (Durchschnitt über die letzten 3 Jahre) gewichtete arithmetische Mittel der Ratings herangezogen.

z.B.:

Firma	Gesamtumsatz	KSV-Rating
Firma 1	U1 = 60 Mo EUR	K1 = 300
Firma 2	U2 = 20 Mo EUR	K2 = 400
Firma 3	U3 = 10 Mo EUR	K3 = 350
gewichtetes arithmetisches Mittel der KSV-Ratings	$K = \frac{U_1 \cdot K_1 + U_2 \cdot K_2 + U_3 \cdot K_3}{U_1 + U_2 + U_3} = 327,8$	

Auskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder bei einer gleichwertigen europäischen Wirtschaftsauskunftsstelle mit einer deutschsprachigen Übersetzung.

1.2.3 technische Leistungsfähigkeit

Mindestens eine Referenz über Leistungen entsprechend dem angegebenen CPV- bzw. CPC Code innerhalb der letzten drei Jahre, sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Ausschreibung keine anderslautenden Festlegungen getroffen sind

Anzugeben ist:
Art der Leistung

i. Zuverlässigkeit:

- (1) Nachweis, dass gegen den Unternehmer bzw. gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein Ausschlussgrund gem. § 68 (1) Zi 1 u. 4 BVergG 2006 idgF vorliegt.
- (2) Nachweis, dass gegen sie kein Insolvenzverfahren, eingeleitet oder nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- (3) Nachweis, dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben
- (4) Auskunft gemäß § 28b Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 idgF
- (5) Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompe-

Strafregistrauszug oder gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers.

Firmenbuchauszug oder gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers.

Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Rückstandsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers

Wird vom Auftraggeber eingeholt

tenzzentrums LSDB, ob eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7i Abs. 4 oder 5 AVRAG zuzurechnen ist. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Wird vom Auftraggeber eingeholt.